



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2564/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

03.11.2015
04.11.2015

Betr.:

Befassung zur Festsetzung der Bemessungsgrundlage gemäß § 16 Absatz 2 KitaG Brandenburg für die Jahre 2015 und 2016

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	361010.531200
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisung Kita Gemeinden/Ämter
Konto-Ansatz:	19.928.000,00 € (2015) 21.880.300,00 € (2016)

Produktkonto:	361010.531230
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse an Kommunen für außerhalb des Landkreises betreute Kinder
Konto-Ansatz:	780.600,00 € (2015) 870.400,00 € (2016)

Produktkonto:	361010.531240
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse für alternative Betreuungsangebote im Landkreis
Konto-Ansatz:	473.650,00€ (2015) 638.900,00 € (2016)

Produktkonto:	361010.531800
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisungen Kita an freie Träger

Konto-Ansatz:	12.764.200,00 € (2015)
Luckenwalde, den	13.917.400,00 € (2016)

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 3 KitaBKNV werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgelegt.

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat sich der Jugendhilfeausschuss mit dem Verfahren zur Ermittlung der Durchschnittssätze befasst und einer entsprechenden Anwendung zugestimmt. Für die kommunalen Träger und für jene freien Träger, die den Tarifvertrag öffentlicher Dienst- Sozial und Erziehungsdienst (TVÖD SuE) anwenden, wurde als Bemessungsgröße (Durchschnittssatz der jeweiligen Vergütungsregelung) die Entgeltgruppe (EG) S 6 Stufe 4 TVÖD SuE festgelegt. Da die nachgebesserte Schlichtungsempfehlung unter anderem eine Neuordnung des Tätigkeitsmerkmals der EG S6 in die neue EG S 8a ab 01.07.2015 vorsieht, wurde die Bemessungsgröße vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Tarifparteien bereits entsprechend geändert. Es ergeben sich damit durchschnittliche Jahrespersonalkosten für das notwendige pädagogische Personal in **kommunalen Einrichtungen** für 2015 in Höhe von **46.982,52 €**.

Diese Jahrespersonalkostenpauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

Grundlage: TVÖD SuE S 8a Stufe 4

Jahresbruttoarbeitslohn		35.960,64 €
Vermögenswirksame Leistungen		79,80 €
Jahressonderzahlung		2.072,25 €
Leistungsentgelt		184,20 €
Krankenversicherung	(AG-Anteil 7,3 %)	2.739,88 €
Rentenversicherung	(AG-Anteil 9,35 %)	3.509,29 €
Arbeitslosenversicherung	(AG-Anteil 1,5 %)	562,99 €
Pflegeversicherung	(AG-Anteil 1,175 %)	441,01 €
Zusatzversorgungskasse	(AG-Anteil 3,1 %)	1.184,73 €
U2-Umlage - Mutterschaftsgeld	(AG-Anteil 0,3544 %)	127,73 €
Berufsgenossenschaftsanteile		120,00 €
Jahresgesamtpersonalkosten		46.982,52 €

Für das **Jahr 2016** ergeben sich durchschnittliche Jahrespersonalkosten für das notwendige pädagogische Personal in **kommunalen Einrichtungen** in Höhe von **48.058,79 €**.

Diese Jahrespersonalkostenpauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

Grundlage: TVöD SuE S 8a Stufe 4

Jahresbruttoarbeitslohn		36.840,00 €
Vermögenswirksame Leistungen		79,80 €
Jahressonderzahlung		2.072,26 €
Leistungsentgelt		184,20 €
Krankenversicherung	(AG-Anteil 7,3 %)	2.802,79 €
Rentenversicherung	(AG-Anteil 9,35 %)	3.589,87 €
Arbeitslosenversicherung	(AG-Anteil 1,5 %)	575,91 €
Pflegeversicherung	(AG-Anteil 1,175 %)	451,13 €
Zusatzversorgungskasse	(AG-Anteil 3,1 %)	1.211,99 €
U2-Umlage - Mutterschaftsgeld	(AG-Anteil 0,3544 %)	130,84 €
Berufsgenossenschaftsanteile		120,00 €
Jahresgesamtpersonalkosten		48.058,79 €

Sollte ein Tarifabschluss trotz neuer Schlichtungsempfehlung nicht zu Stande kommen, wird weiterhin die derzeit gültige Bemessungsgröße mit einem Jahreswert von **45.964,48 €** angewendet.

Für das notwendige pädagogische Personal in Einrichtungen in **freier Trägerschaft** müssen separate Bemessungsgrößen festgelegt werden. Diese ergeben sich aus eigenen Tarifverträgen oder daraus, dass die Träger ihr Personal in Anlehnung an den TVöD SuE vergüten und somit nicht alle Festlegungen des Tarifwerkes einhalten.

Nicht alle Träger der eben genannten Einrichtungen haben die gleichen Personalnebenkosten (vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt). Daher ergeben sich unterschiedliche Bemessungsgrößen. Der Anlage 1 sind die Bemessungsgrößen für Einrichtungen in freier Trägerschaft zu entnehmen, die bis zum 30.09.2015 einen Antrag auf Änderung der Bemessungsgröße für 2015 und/oder 2016 gestellt haben.